

# **Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin**

**2013 - 2018**

---

Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin vom 28. Mai 2013 (ABl. S. 1142), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 26. August 2014 (ABl. S. 1702), welche zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 28. Juli 2015 (ABl. S. 1714) geändert worden sind

Herausgeber: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

# Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin

Auf Grund des § 6 Abs.1 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) wird bestimmt:

## 1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

- (1) Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschriften und auf Grundlage des § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 44 LHO zur Erhöhung der Anzahl und zur Verbesserung der Qualität betrieblicher Ausbildungsplätze Zuschüsse,
- a) für die Verbundausbildung von Betrieben mit anderen Betrieben, überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, mit freien Trägern schulischen und hochschulischen Einrichtungen (Unterabschnitt 2.1), die ihren Sitz im Land Berlin haben,
  - b) im Rahmen der beruflichen Erstausbildung, für den Besuch einer Berufsschule oder einer überbetrieblichen Berufsbildungsstätte außerhalb Berlins bei Splitterberufen (Unterabschnitt 2.2)
  - c) für überbetriebliche Lehrgänge im Handwerk und in vergleichbaren Gewerbebezügen (Unterabschnitt 2.3)
  - d) im Rahmen der beruflichen Erstausbildung, zur Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Jugendlichen (Unterabschnitt 2.4)
  - e) im Rahmen der beruflichen Erstausbildung, zur Förderung von weiblichen Auszubildenden (Unterabschnitt 2.5)
  - f) im Rahmen der beruflichen Erstausbildung, zur Förderung von Alleinerziehenden (Unterabschnitt 2.6.)
  - g) im Rahmen der beruflichen Erstausbildung bei der Übernahme von Auszubildenden (Unterabschnitt 2.7)
  - h) für Modellversuche und Pilotprojekte (Unterabschnitt 2.8).
- (2) Die Förderungen werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, L 283 vom 27. September 2014, S. 65) gewährt.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a der in Satz 1 genannten EU-Verordnung).

- (3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn von Dritten für die unter Absatz 1 Buchstabe a bis g genannten Zwecke aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder tarifvertraglicher Regelungen Leistungen zu erbringen sind oder tatsächlich erbracht werden. Eine Doppelförderung findet nicht statt.

## **2. Gegenstand der Förderung, Art und Umfang**

### **2.1 Verbundausbildung von Betrieben mit anderen Betrieben, freien Trägern, schulischen oder hochschulischen Einrichtungen (Verbundpartner)**

- (1) Antragsberechtigt ist der Betrieb, soweit es sich bei der Ausbildung um einen nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf handelt.
- (2) Ausbildende Betriebe, die nicht alle vorgesehenen Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans vermitteln können und daher durch Vereinbarung im Ausbildungsvertrag diese Lehrinhalte im Verbund mit anderen Berliner Betrieben, mit freien Trägern, schulischen oder hochschulischen Einrichtungen mit Sitz im Land Berlin durchführen lassen, können hierfür einen Zuschuss erhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Standortregelung abgewichen werden.
- (3) Nicht gefördert wird die Ausbildung auf Gegenseitigkeit oder eine in diesem Sinn vereinbarte Ausbildung unter mehreren Beteiligten (Ringtausch) im zwischenbetrieblichen Ausbildungsverbund.
- (4) Voraussetzungen für eine Förderung sind die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständigen Stelle im Land Berlin sowie die Bestätigung der Ausbildungsberater der zuständigen Stelle, dass die beantragten Ausbildungsabschnitte im Verbund gemäß dem Ausbildungsrahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind, und diese im Ausbildungsbetrieb nicht vermittelt werden können oder zur Verbesserung der Ausbildungsqualität erforderlich sind.
- (5) Die Bestätigung der Notwendigkeit der Verbundausbildung durch die zuständige Stelle gemäß § 71 Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Kooperationsvertrag mit dem Verbundpartner sowie die vereinbarten Ausbildungsabschnitte (Ausbildungsplan mit Dauer und Kosten) sind vor Bescheiderteilung einzureichen.
- (6) Der Zuschuss beträgt für jeden nachgewiesenen Ausbildungstag beim Verbundpartner maximal 37,50 € pro Ausbildungsverhältnis.

Die Förderhöhe ist nach der Ausbildungsdauer wie folgt gestaffelt:

- a) Für eine 3-jährige Ausbildung beträgt die Förderhöhe bis zu 6.500,00 €
- b) Für eine 3,5-jährige Ausbildung beträgt die Förderhöhe bis zu 7.500,00 €
- c) Für eine 2-jährige Ausbildung kann nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Ausbildungsberater der zuständigen Stelle ein Zuschuss erfolgen. Die Förderhöhe beträgt bis zu 2.500,00 €

Der Zuschuss darf jedoch nicht höher sein als das vom ausbildenden Betrieb für das jeweilige Ausbildungsverhältnis an den Verbundpartner zu entrichtende Entgelt. Grund und Höhe der Zahlungen sind nachzuweisen.

## **2.2 Förderung des Besuches einer Berufsschule oder überbetrieblichen Berufsbildungsstätte außerhalb Berlins bei anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Splitterberufe)**

- (1) Antragsberechtigt sind die Betriebe, die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde in Splitterberufen ausbilden.
- (2) Betriebe, die in einem Beruf ausbilden, der in der Liste der anerkannten Ausbildungsberufe erfasst ist, für die der Berufsschulunterricht in einer länderübergreifenden Fachklasse stattfindet, können hierfür einen Zuschuss erhalten, sofern die für Bildung zuständige Senatsverwaltung den in dieser Einrichtung vermittelten Unterricht als nach Art und Umfang mindestens gleichwertig anerkannt hat und die Auszubildenden vom Berufsschulunterricht in Berlin befreit wurden.
- (3) Die Befreiung von der Berufsschulpflicht im Land Berlin wird auf Antrag bei der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung erteilt.
- (4) Der Zuschuss beträgt 12,00 € je nachgewiesenem Schultag der Ausbildung in der geeigneten Einrichtung (ohne Prüfungstage). Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn dem Berufsschüler/der Berufsschülerin die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann. Zugemutet werden kann die Fahrt immer dann, wenn der Unterrichtsort innerhalb des Tarifgebietes „Berlin A, B, C“ des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg liegt.

## **2.3 Förderung der überbetrieblichen Lehrgänge im Handwerk und in vergleichbaren Gewerbezeigen**

- (1) Antragsberechtigt sind die Handwerkskammer Berlin sowie vergleichbare Einrichtungen anderer Gewerbezeige. Die Förderung wird in Form einer Teilnehmendenpauschale für betriebliche Auszubildende gewährt.
- (2) Umschulungsverhältnisse werden nicht gefördert.
- (3) Für überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen (ÜLU) im ersten bis vierten Ausbildungsjahr im Bereich des Handwerks sowie der Landwirtschaft, die insbesondere der Systematisierung und Intensivierung der beruflichen Grundausbildung und ergänzenden Fachausbildung dienen und eine einheitliche gute Ausbildungsqualität sichern, können Zuschüsse gewährt werden.
- (4) Diese Lehrgänge sind entsprechend den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk in der jeweils geltenden Fassung und unter Zugrundelegung der vom Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik in Zusammenarbeit mit den Landesinnungsverbänden oder einem anderen Fachinstitut erstellten Rahmenlehrpläne und Durchschnittskostensätze durchzuführen.
- (5) Die Förderung überbetrieblicher Lehrgänge dient der Ermäßigung der von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Kosten.
- (6) Im Bereich des Handwerks sind Lehrgänge im ersten Ausbildungsjahr (Grundstufenlehrgänge) i. H. v. 60 v. H. der von der zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Durchschnittskostensätze des Heinz-Piest-Institutes oder eines anderen Fachinstitutes förderfähig.

- (7) Im Bereich des Handwerks sind Lehrgänge im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr (Fachstufenlehrgänge) i. H. v. 60 v. H. des Umfangs der Förderung gemäß der Richtlinie des BMWI förderfähig.
- (8) Im Bereich der Landwirtschaft beträgt die Förderung über alle Ausbildungsjahre 60 v. H. der anerkannten Durchschnittskostensätze in Zusammenarbeit mit einem Fachinstitut des Berufsstandes.
- (9) Die Handwerkskammer hat einen Gesamtzuswendungsnachweis über die durchgeführten Lehrgänge zu erstellen. Dazu gehören namentliche Listen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, bei der Handwerkskammer getrennt nach Grund- und Fachstufe.
- (10) Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) für die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) für Berlin nach dem hierfür geltenden Förderkonzept für überbetriebliche Berufsbildungsstätten gewährten Zuschüsse können von der hierfür zuständigen Senatsverwaltung um bis zu 15 v. H. der anerkannten Gesamtkosten aufgestockt werden.

## **2.4 Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Jugendlichen**

- (1) Antragsberechtigt sind Betriebe, die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung
  - a) Ausbildungsplätze mit Jugendlichen besetzen, die keinen Schulabschluss besitzen oder lediglich über die Berufsbildungsreife verfügen oder für die bei Schulabgang sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt war. Hierfür dürfen die Betriebe keine Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung nach den verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuches, insbesondere SGB II und III, erhalten.
  - b) die Berufsausbildung von Jugendlichen fortsetzen, die die Voraussetzungen von Abs. 1 a) oder nach den Unterabschnitten 2.5 (Förderung von weiblichen Auszubildenden) und 2.6 (Förderung von Alleinerziehenden) erfüllen und eine geförderte außerbetriebliche Berufsausbildung aufgrund besonderer Ausnahmetatbestände abgebrochen haben. Ausnahmetatbestände werden durch Einzelfallentscheidungen geregelt und sind vom Antragsteller zu begründen und nachzuweisen.
- (2) Der Zuschuss beträgt bis zu
  - 30 v. H. der monatlichen Vergütung im ersten Ausbildungsjahr,
  - 30 v. H. der monatlichen Vergütung im zweiten Ausbildungsjahr,
  - 70 v. H. der monatlichen Vergütung im dritten Ausbildungsjahr,

wie sie sich zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsübliche tarifliche Regelung ergibt; insgesamt jedoch höchstens 10.000,00 € pro Ausbildungsverhältnis. Der Zuschuss für das erste Ausbildungsjahr wird nach Ablauf der Probezeit bewilligt, wenn das Ausbildungsverhältnis danach fortbesteht. Der Zuschuss für das zweite und dritte Ausbildungsjahr wird jeweils jährlich im Voraus gewährt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.
- (3) Die zusätzliche Förderung nach den Unterabschnitten 2.5 (Förderung von weiblichen Auszubildenden) und 2.6 (Förderung von Alleinerziehenden) ist ausgeschlossen.
- (4) Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird. Der Rückforderungsbetrag wird anteilig, entsprechend der Dauer der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit, berechnet.

## **2.5 Förderung von weiblichen Auszubildenden**

- (1) Antragsberechtigt sind Betriebe, die einer Jugendlichen in einem mit weiblichen Auszubildenden gering besetzten Ausbildungsberuf einen Ausbildungsplatz im Rahmen der beruflichen Erstausbildung zur Verfügung stellen.
- (2) Als gering besetzte Ausbildungsberufe in diesem Sinne gelten Berufe, bei denen die Zahl der Ausbildungsverhältnisse mit weiblichen Jugendlichen in dem jeweiligen Ausbildungsberuf in Berlin zum Stichtag des 31. Dezember des Vorjahres, in dem die Ausbildung beginnt, weniger als 20 v. H. beträgt.
- (3) Der Zuschuss beträgt 75 v. H. der monatlichen Ausbildungsvergütung, wie sie sich zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsübliche tarifliche Regelung ergibt, jedoch höchstens 7.500,00 €
- (4) Der Zuschuss für das erste Ausbildungsjahr wird nach Ablauf der Probezeit bewilligt, wenn das Ausbildungsverhältnis danach fortbesteht. Der Zuschuss für das zweite und dritte Ausbildungsjahr wird jeweils jährlich im Voraus gewährt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.
- (5) Die zusätzliche Förderung nach den Unterabschnitten 2.4 (Förderung benachteiligter Jugendlicher) und 2.6 (Förderung von Alleinerziehenden) ist ausgeschlossen.
- (6) Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird. Der Rückforderungsbetrag wird anteilig, entsprechend der Dauer der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit, berechnet.

## **2.6 Förderung von Alleinerziehenden**

- (1) Antragsberechtigt sind Betriebe, die einer allein erziehenden Person mit mindestens einem Kind, das zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Ausbildungsplatz im Rahmen der beruflichen Erstausbildung zur Verfügung stellen.
- (2) Als allein erziehend im Sinne von Absatz 1 gelten ledige, geschiedene, verwitwete sowie von ihren Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen getrennt lebende Personen, die allein in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben.
- (3) Der Zuschuss beträgt 75 v. H. der monatlichen Ausbildungsvergütung, wie sie sich zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsübliche tarifliche Regelung ergibt, jedoch höchstens 7.500,00 €
- (4) Der Zuschuss für das erste Ausbildungsjahr wird nach Ablauf der Probezeit bewilligt, wenn das Ausbildungsverhältnis danach fortbesteht. Der Zuschuss für das zweite und dritte Ausbildungsjahr wird jeweils jährlich im Voraus gewährt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat. Besteht der Wohnsitz in der elterlichen Wohnung des/der Auszubildenden kann eine Förderung nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit des/der Alleinerziehenden gewährt werden.
- (5) Die zusätzliche Förderung nach den Unterabschnitten 2.4 (Förderung benachteiligter Jugendlicher) und 2.5 (Förderung von weiblichen Auszubildenden) ist ausgeschlossen.

- (6) Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird. Der Rückforderungsbetrag wird anteilig, entsprechend der Dauer der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit, berechnet.

## **2.7 Übernahme von Auszubildenden**

- (1) Antragsberechtigt sind Betriebe, die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung Auszubildenden die Fortsetzung der Ausbildung ermöglichen, die ihren Ausbildungsplatz durch Insolvenz des Betriebes oder des Trägers, Stilllegung des Betriebes oder in Folge einer von der zuständigen Landesbehörde gemäß § 33 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder § 24 der Handwerksordnung ausgesprochenen Untersagungen des Einstellens und Ausbildens im Land Berlin verloren haben.
- (2) Der Zuschuss beträgt 75 v. H. der aufzubringenden Ausbildungsvergütung, wie sie sich zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsüblichen tarifrechtliche Regelung ergibt, höchstens pro Ausbildungsverhältnis 5.000,00 €
- (3) Der Zuschuss wird halbjährlich rückwirkend ausgezahlt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.
- (4) Die gleichzeitige Förderung nach den Unterabschnitten 2.4 (Förderung von benachteiligten Jugendlichen), 2.5 (Förderung von weiblichen Auszubildenden) und 2.6 (Förderung von Alleinerziehenden) ist ausgeschlossen.

## **2.8 Modellversuche und Pilotprojekte**

- (1) Antragsberechtigt sind ausbildungsberechtigte Träger und Unternehmen, die die Bedingungen nach Absatz 2 und Absatz 4 erfüllen.
- (2) Ausbildende können Zuschüsse für einen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung anerkannten und geförderten Modellversuch erhalten.
- (3) Der Zuschuss beträgt bis zu 25 v. H. der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung als förderungswürdig anerkannten modellbedingten Mehrkosten.
- (4) Modellversuche und Pilotprojekte, die vom Förderungsprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nicht erfasst werden, können bezuschusst werden, wenn sie im besonderen berufsbildungspolitischen Interesse des Landes Berlin liegen. Dies gilt für Projekte, die eine Behebung innovativer, struktureller oder individueller Probleme zur Zielsetzung haben. Daher hat für das Land Berlin die Förderung von Modellprojekten Vorrang, die eine überproportionale Besetzung mit Frauen, sowie mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund aufweisen, um den Zugang zur Berufsausbildung zu erleichtern, oder die der Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen dienen.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderleistungen sind freiwillige Leistungen des Landes Berlin. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Voraussetzung für alle Förderungen ist die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständigen Stelle im Land Berlin. Die Eintragungs- bzw. Registrierungsbestätigung ist nachzuweisen (außer bei Modell- und Pilotprojekten sowie Unterabschnitt 2.3).
- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind:
  - a) Berufsausbildungsverhältnisse bei Arbeitgebern der öffentlichen Hand, wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie
  - b) privatrechtliche Unternehmen und Organisationen, an denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält oder deren Finanzierung überwiegend durch öffentliche Mittel erfolgt.

### 4. Verfahren

#### 4.1 Antrag

- (1) Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare bis spätestens sechs Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses zu stellen (außer bei Modell- und Pilotprojekten sowie dem Unterabschnitt 2.3). Sie können bereits nach Abschluss des Ausbildungsvertrages gestellt werden. Abweichend davon beträgt die Antragsfrist für eine Förderung nach Unterabschnitt 2.1. bei einer erst im Ausbildungsverlauf als erforderlich erachteten Verbundausbildung sechs Monate nach Beginn der Verbundausbildung.
- (2) Voraussetzung für eine Förderung ist die Fortsetzung der Ausbildung nach der Probezeit oder der Ablauf des Teilbewilligungszeitraums. Der Fortbestand eines Ausbildungsverhältnisses bei einer Förderung nach den Unterabschnitten 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 ist mittels Veränderungserklärung und der letzten drei Lohn-/Gehaltsabrechnungen nachzuweisen.
- (3) Anträge für die Förderung nach den Unterabschnitten 2.1 (Verbundausbildung), 2.2 (Förderung des Besuchs einer Berufsschule oder überbetrieblichen Bildungsstätte außerhalb Berlins ohne investive Förderung ÜBS), 2.4 (Förderung von benachteiligten Jugendlichen), 2.5 (Förderung von weiblichen Auszubildenden), 2.6 (Förderung von Alleinerziehenden) und 2.7 (Übernahme von Auszubildenden) sind bei der Handwerkskammer Berlin, Abteilung IV / FBB, Blücherstr. 68, 10961 Berlin, Tel.: (030) 259 03 381, (030) 259 03 382, Fax: (030) 259 03 380, E-Mail: [fbf@hwk-berlin.de](mailto:fbf@hwk-berlin.de) zu stellen.
- (4) Das Informationsangebot und die Antragsformulare sind unter <http://www.hwk-berlin.de/fbb> (Formulare und Merkblätter) zu finden.
- (5) Die in den Antragsformularen aufgeführten Unterlagen sind unbedingt beizulegen. Eine Bearbeitung kann erst bei Vorlage vollständiger Antragsunterlagen erfolgen.
- (6) Anträge für die Förderung nach den Unterabschnitten 2.3 (Förderung überbetrieblicher Lehrgänge im Handwerk - ÜLU) und 2.8 (Modellversuche) sowie die investive Förderung



ÜBS sind bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Abt. Arbeit und Berufliche Bildung, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, Tel.: (030) 9028-1492, Fax: (030) 9028-2173 zu stellen.

- (7) Das Informationsangebot ist unter <https://www.berlin.de/sen/arbeit/berlinarbeit-ziel-3/ausbildung/richtlinienfoerderung/> zu finden.
- (8) Anträge auf Förderung nach Unterabschnitt 2.3 (Förderung der ÜLU) sind von der Handwerkskammer bzw. von Maßnahmeträgern in ähnlichen Gewerbebranchen bis zum 1. Dezember jedes Jahres für das folgende Kalenderjahr bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

#### **4.2 Bewilligung**

- (1) Den Anforderungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren liegen die entsprechenden Bestimmungen der LHO und deren Ausführungsvorschriften zu Grunde.
- (2) Die Bewilligung wird durch die jeweilige zuständige Bewilligungsstelle vorgenommen (siehe Unterabschnitt 4.1). Die Zuschüsse nach Unterabschnitt 4.1 Abs. 3 sind zweckgebunden zur Deckung der jeweiligen Ausbildungskosten zu verwenden.
- (3) Als monatliche Ausbildungsvergütung im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften ist die Bruttoausbildungsvergütung ohne Arbeitgeberanteil maßgeblich. Grundlage ist die ausbildungsvertragliche Regelung zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses.
- (4) Die zusätzliche Förderung der Verlängerung des Ausbildungsvertrages wegen nicht bestandener Prüfung (Nachlehre) ist bei Unterabschnitt 2.4, Unterabschnitt 2.5 und Unterabschnitt 2.6 ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich Rücknahme und Widerruf der Bewilligungsbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Rückzahlungsbeträge sind nach den Vorschriften des VwVfG und der LHO zu verzinsen.

#### **5. Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.